

# Regierungsratsbeschluss

vom 24. März 2014

Nr. 2014/574

## Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2014 26. Änderung: Beförderungsbestimmungen Polizei

---

### 1. Ausgangslage

Der Staatspersonalverband stellt den Antrag, die Beförderungsbestimmungen für die Mannschaft des Polizeikorps im § 292<sup>bis</sup> wie folgt zu ändern: die Beförderungsvoraussetzung zur Erreichung eines höheren Grades soll von vier bestandenen Fitnesstests bei allen Beförderungen auf drei bestandene Fitnesstests geändert werden. Zudem soll § 292 neu mit einem Absatz 3 ergänzt werden, der besagt, dass in begründeten Fällen ein Fitnesstest innert drei Monaten nach Vollendung eines Dienstjahres nachgeholt werden kann.

Begründet wird das Begehren damit, dass es immer mehr Situationen gibt, in denen Polizeimitarbeitende wegen nichtverschuldeter Verhinderung an Fitnesstests nicht oder erst verspätet befördert werden können. Mit der Erstreckung der Frist zum Nachholen eines Fitnesstests um drei Monate könnte die heute strenge Regelung entschärft werden.

### 2. Verhandlungen in der GAVKO

#### 2.1 Zahl der bestandenen Fitnesstests

Beim Einfügen der Beförderungsbestimmungen (292<sup>bis</sup> GAV) in den GAV am 26. September 2006 wurden die Beförderungsvoraussetzungen für das Erreichen des Gefreiten-Grades um ein Jahr verkürzt, hingegen wurde auf eine Kürzung der Anzahl der bestandenen Fitnesstests verzichtet. So entstand die Situation, dass bei der Beförderung vom Polizisten zum Gefreiten die Beförderungsvoraussetzung ‚Anzahl Dienstjahre‘ mit der ‚Anzahl bestandener Fitnesstests‘ übereinstimmt, bei allen weiteren Beförderungen aber die Zahl der bestandenen Fitnesstests um eins unter der Zahl der Dienstjahre liegt. Damit wurde eine Ungleichheit geschaffen.

Durch eine Reduktion der Zahl der bestandenen Fitnesstests als Voraussetzung zur Beförderung zum Gefreiten von vier auf drei kann diese Ungleichheit beseitigt werden. Die Gesamtarbeitsvertragskommission kann aber der Forderung, bei allen weiteren Beförderungen die Voraussetzung der bestandenen Fitnesstests zu senken, nicht folgen. Sie lehnt diese ab, weil einerseits die Polizei fitte Polizisten will und es andererseits genügend Möglichkeiten pro Jahr gibt, Fitnesstests zu absolvieren.

Somit ist § 292<sup>bis</sup> wie folgt zu ändern:

#### § 292<sup>bis</sup>. Mannschaft

<sup>1</sup>Für die Beförderungen sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

[...]

- Gefreiter
- a) 4 Dienstjahre;
- b) gute Qualifikation;

2

- c) Bestehen eines Weiterbildungskurses I;
  - d) 3 bestandene Fitnessstests.
- [...]

## 2.2 Einfügen einer Ausnahmebestimmung in Form eines neuen Absatz 3

Das Polizeikommando organisiert jährlich bis zu sechs Fitnessstest-Möglichkeiten für die Polizeimitarbeitenden. Dieses breite Fitnessstest-Angebot gibt den Polizeimitarbeitenden genügend Möglichkeiten, innerhalb eines Jahres einen Fitnessstest zu absolvieren. Das Einführen einer Nachholmöglichkeit innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Dienstjahres wird als nicht nötig beurteilt. Es kommt hinzu, dass über die Winterzeit keine Fitnessstests durchgeführt werden, was dazu führen würde, dass eine rechtsungleiche Situation bei den Polizeimitarbeitenden entsteht; denn der Beginn und somit auch das Ende eines Dienstjahres ist höchst individuell und somit wären Polizeimitarbeitende mit Dienstjahresende in der Winterzeit gegenüber anderen benachteiligt.

## 3. Verhandlungsergebnis und Antrag der GAV-Kommission (GAVJO)

An ihrer Sitzung vom 24. September 2013 hat die Gesamtarbeitsvertragskommission den Antrag des Staatspersonalverbandes verhandelt und sich auf die oben dargelegte Änderung geeinigt. Die GAVKO beantragt dem Regierungsrat, dieser Änderung zuzustimmen.

## 4. Verfahren zur Änderung des GAV

Die in Ziff. 2 hiervor beschriebene, von der GAVKO einvernehmlich beschlossene Änderung des GAV bedarf der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragsschliessenden Personalverbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat der vorliegenden Änderung zugestimmt hat.

## 5. Erwägung

Der von der GAVKO beantragten Änderung des GAV kann zugestimmt werden.

## 6. Beschluss

- 6.1 Der von der GAVKO einvernehmlich beschlossenen Änderung des GAV gemäss Ziffer 2 wird zugestimmt.
- 6.2 Der GAV soll mit Wirkung ab 1. April 2014 geändert werden.
- 6.3 Das Personalamt wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren einzuleiten.



Andreas Eng  
Staatschreiber

**Verteiler**

Personalamt (3)

GAVKO (14, Versand durch Personalamt)

Personalverbände (5, Versand durch Personalamt)